

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 3. März 1973 über den
internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und
Pflanzen (Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen)
— Drucksache 7/2626 —

A. Problem

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen am 3. März 1973 in Washington unterzeichnet. Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sowie nach seinem Artikel XX bedarf das Übereinkommen der Ratifikation, um für die Bundesrepublik Deutschland rechtsverbindlich zu werden.

B. Lösung

Dem Übereinkommen wird zugestimmt; es wird mit dem Ratifizierungsgesetz veröffentlicht, wobei den lateinischen Artenbezeichnungen in den Anhängen I und II die deutsche beigefügt werden soll.

Um die Ziele des Übereinkommens sicherer zu erreichen, soll parallel zu den internationalen Handelsbeschränkungen durch ergänzende Rechtsvorschriften im Ratifikationsgesetz auch der gewerbsmäßige innerstaatliche Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland erfaßt werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bund höchstens 200 000 DM jährlich; für die Länder sind allenfalls unwesentliche Kosten zu erwarten.

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Riedel-Martiny

Der Entwurf des Ratifikationsgesetzes wurde in der 128. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. November 1974 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Beratung überwiesen. Ferner wurde er gemäß § 96 der Geschäftsordnung dem Haushaltsausschuß überwiesen. Der Ernährungsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 18. Dezember 1974 behandelt. Der Haushaltsausschuß wird gesondert Bericht erstatten.

Bei dem Übereinkommen geht es um folgendes:

In der ganzen Welt sind zahlreiche Tier- und Pflanzenarten infolge einer zu starken wirtschaftlichen Nutzung von der Ausrottung bedroht. Andere Arten sind zwar im Augenblick in ihrem Bestand noch nicht unmittelbar gefährdet, ihnen droht aber die gleiche Gefahr, wenn sie weiterhin so intensiv genutzt werden wie bisher. Die weltweite Erhaltung der Artenvielfalt ist aber wünschenswert und notwendig, vor allem unter dem Gesichtspunkt, das ökologische Gleichgewicht im Sinne eines biologischen Umweltschutzes zu erhalten. Deshalb soll ein internationales System wirksamer Handelsbeschränkungen die wirtschaftliche Nutzung gefährdeter Arten eindämmen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat zusammen mit weiteren 20 Staaten am 3. März 1973 dieses Übereinkommen in Washington unterzeichnet. Die Zahl der Unterzeichnerstaaten ist inzwischen auf mehr als 40 angewachsen. Das Übereinkommen sieht vor, daß vor allem der Handel mit Tieren und Pflanzen der bedrohten Arten sowie mit Teilen oder Erzeugnissen von ihnen einer Genehmigung unterworfen wird, die nur unter sehr strengen Voraussetzungen zu erhalten ist. Für manche Arten wird der Handel ganz untersagt.

Nach seinem Artikel XX bedarf das Übereinkommen der Ratifikation, damit es für die Bundesrepublik Deutschland rechtsverbindlich wird. Um die aus dem Übereinkommen sich ergebenden Verpflichtungen erfüllen zu können, müssen einige ergänzende Durchführungsvorschriften für den Bereich der Bundesrepublik geschaffen werden, die im Zweiten Kapitel des Ratifikationsgesetzes (Artikel drei bis fünfzehn) enthalten sind.

Hinsichtlich des Inhalts des Ratifikationsgesetzes wird auf dessen eingehende Begründung, hinsichtlich des Übereinkommens auf die ihm beigefügte Denkschrift verwiesen.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde die Zielsetzung des Übereinkommens einmütig begrüßt. Dabei wurde klargestellt, daß sich der Artenschutz nur auf freilebende Tiere und wilde Pflanzen erstreckt, nicht aber auf Arten, die im Interesse der wirtschaftlichen Nutzung farmmäßig gehalten und gezüchtet werden wie beispielsweise Schildkröten. Der Stel-

lungnahme des Bundesrates folgend hat der Ausschuß zu folgenden Vorschriften Änderungen der Vorlage beschlossen:

Artikel 2

Der Ausschuß folgt hier der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Artikel 5

Im Hinblick auf die Änderung der Artikel 9 Abs. 2 und Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 ist in Absatz 2 der letzte Satz gestrichen worden.

Artikel 7

Hier war der Ausschuß mit dem Bundesrat der Auffassung, daß Gegenstände nicht ohne Entschädigung eingezogen werden dürfen, wenn kein Verschulden des Eigentümers hinsichtlich der Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlaßt haben, vorliegt. Demgemäß ist Absatz 3 a eingefügt und Absatz 4 neu gefaßt worden.

Artikel 9

Im Rahmen der Prüfung, ob die vorgesehene Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung die Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 3 des Grundgesetzes erfüllt, sind in Absatz 2 Satz 1 das Wort „Wohnräume“ sowie der letzte Satz gestrichen worden.

Artikel 13

In Anpassung an die Streichungen in Artikel 9 Abs. 2 ist in Absatz 1 Nr. 3 das Wort „Wohnräumen“ gestrichen worden.

Einmütig tritt der Ausschuß dafür ein, bei der Verkündung des Ratifikationsgesetzes und des Übereinkommens neben den in den Anhängen I und II zum Übereinkommen aufgeführten lateinischen Artenbezeichnungen auch die deutschen Bezeichnungen bekanntzumachen.

Ferner soll die Bundesregierung gebeten werden, bei den Partnern in der Europäischen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, daß alle EG-Länder das Übereinkommen alsbald unterzeichnen und ratifizieren.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schlägt daher vor, den Entwurf des Ratifikationsgesetzes — Drucksache 7/2626 — nach Maßgabe der oben erörterten Änderungen anzunehmen und die Bundesregierung zu ersuchen, bei der Verkündung des Gesetzes neben den lateinischen Be-

zeichnungen in den Anhängen I und II des Übereinkommens auch die deutschen Bezeichnungen bekanntzumachen sowie auf die übrigen Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, daß aus sie alsbald das Übereinkommen unterzeichnen und ratifizieren.

Bonn, den 13. Januar 1975

Frau Dr. Riedel-Martiny

Berichterstatlerin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2626 — mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. In Artikel 2 werden nach den Worten „wird ermächtigt,“ die Worte „den Inhalt des Anhangs III und“ eingefügt.
2. In Artikel 5 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.
3. In Artikel 7
 - a) wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Beschlagnahme oder eingezogene Exemplare werden zurückgegeben, wenn der Eigentümer nachweist, daß ihm die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlaßt haben, ohne sein Verschulden nicht bekannt waren. Sind die Exemplare bereits veräußert, so wird der Erlös ausgezahlt. Dritte, deren Rechte durch die Einziehung oder die Veräußerung erlöschen, werden unter den Voraussetzungen des Satzes 1 aus dem Erlös der Exemplare entschädigt.“
 - b) erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Die Beschlagnahme, die Einziehung und die Versagung der Zurückgabe, der Auszahlung des Veräußerungserlöses oder der Entschädigungen nach Absatz 3 a Satz 3 können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts über die Beschlagnahme und die Versagung der Zurückgabe, der Auszahlung des Veräußerungserlöses oder der Entschädigung nach Absatz 3 a Satz 3 ist die sofortige Beschwerde zulässig; über sie entscheidet das Oberlandesgericht.“
4. In Artikel 9 Abs. 2 werden das Wort „Wohnräume“ und der letzte Satz gestrichen.
5. In Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Wohnräume“ gestrichen.

II. die Bundesregierung zu ersuchen,

1. bei der Verkündung des Gesetzes neben den lateinischen Bezeichnungen in den Anhängen I und II des Übereinkommens die deutschen bekanntzumachen.
2. auf die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft einzuwirken, daß auch sie alsbald das Übereinkommen unterzeichnen und ratifizieren.

Bonn, den 13. Januar 1975

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Frau Dr. Riedel-Martiny

Berichterstatlerin